

Dr. Cordula Scholz Löhnig, Universität Regensburg*

»Laptopkauf mit Missverständnissen«

| | |
|--------------------|--|
| THEMATIK | Rechtsgeschäftslehre und Stellvertretungsrecht |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Anspruchsvolle Klausur |
| BEARBEITUNGSZEIT | 4 Stunden |
| HILFSMITTEL | Textausgabe BGB |

■ SACHVERHALT

Anton Anselm (A) hatte im Wintersemester 2005/2006 sein Jurastudium in Regensburg begonnen. Um wirklich gut für die bevorstehende erste Hausarbeit gerüstet zu sein, wollte er sich noch einen Laptop kaufen. A fiel sein Schulfreund Bastian Beerenbaum (B) ein. Dessen Vater (V) vertreibt nebenberuflich Computer. A hoffte, dort eine fachkundige Beratung zu erhalten. Am Freitagabend,

* Die Autorin ist wissenschaftliche Assistentin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie Deutsche und Europäische Privatrechtsgeschichte.

den 10.2.2006, begab sich A deshalb zur Familie Beerenbaum. B bot sich an, seinem Freund einige Computer vorzuführen. A vertraute auf die Sachkunde des B. Er wusste, dass B oft in der Abwesenheit des Vaters bei der Kundenberatung half und auch hin und wieder etwas für den Vater verkaufte. Auch V wusste von dem Handeln seines Sohnes B. Er hatte ihm aber schon mehrmals untersagt, Computer zu verkaufen. In dem Gespräch mit B zog A zwei Modelle in die engere Wahl, das Modell X für 1.500 € und das Modell Y für 1.250 €. A vereinbarte mit B, sich nächste Woche mit ihm in Verbindung zu setzen; er wolle sich in Ruhe entscheiden.

Noch am selben Abend erreichte A ein Anruf aus Rom von einem Freund. Dieser lud A ein, mit ihm die letzte Woche seines Sprachaufenthaltes in Rom zu verbringen. A sagte spontan zu, am Sonntag, den 12.2.2006, nach Rom zu kommen. A fehlte nun die Zeit, sich selbst um den Erwerb eines Laptops zu kümmern. Deshalb bat er seine Freundin Estelle Eicher (E), den Laptop nächste Woche für ihn zu kaufen. Damit war sie einverstanden. A erklärte E, dass ihm zwar grundsätzlich an einem günstigen Geschäft gelegen sei, andererseits sei das Modell X schon eine tolle Sache. E solle bei Beerenbaums vorbeigehen und nochmals mit B oder V über den Preis verhandeln. Wichtig sei jedenfalls eine Festplatte mit mindestens 50 GB damit der Computer auch für diverse Computerspiele tauglich sei. Anschließend teilte A auch B mit, dass seine Freundin E nächste Woche wegen des Laptops komme, da er verreist sei.

Am Sonntagmorgen, den 12.2.2006, fuhr A nach Rom ab. Beim Abschied von seiner Freundin am Bahnhof kam es zwischen A und E zum Streit. A bestieg den Zug und rief E zu, sie brauche sich um nichts mehr zu kümmern, er besorge sich den Laptop lieber selbst. E rief zurück »o. k., o. k.«. Auf dem Rückweg vom Bahnhof traf E zufällig B. Er bot ihr an, die Sache mit dem Laptop gleich zu erledigen. E war einverstanden, denn den Zuruf von A glaubte sie nicht wirklich ernst nehmen zu müssen. B führte E die Computer nochmals vor. E wusste von A, dass B für seinen Vater des Öfteren Geschäfte tätigte und ging daher davon aus mit ihm alles abwickeln zu können. E betonte gegenüber B, dass A auf die Festplatte mit mindestens 50 GB Wert lege, trotzdem aber preisbewusst kaufen wolle. B riet deshalb zum Modell Y mit einer Festplatte mit 50 GB das 250 € billiger sei als das Modell X mit 70 GB. E entschied sich deshalb für das billigere Modell, denn es bot alles, was A wünschte. Allerdings war die Auskunft von B über die Festplatte falsch. Sie hatte tatsächlich nur 30 GB. B hatte sich vor E nicht mit Nichtwissen blamieren wollen und hatte daher die Antwort, ohne sich genau vergewissert zu haben, »aus dem Bauch heraus« gegeben. Schließlich vereinbarten B und E, dass der Laptop in der ersten Märzwoche von A abgeholt werden könne.

Zur selben Zeit entschied sich A aus Ärger über E für eine noch preiswertere Variante: Er wollte ein richtiges Schnäppchen bei »eBay« machen. Er erinnerte sich an seinen Bekannten Ferdinand Fahrenheit (F), der sich für seine Computerkenntnisse immer pries. Er nutzte den Zwischenaufenthalt am Münchner Hauptbahnhof auf seinem Wege nach Rom und beauftragte seinen Freund F telefonisch, für ihn bei »eBay« nach einem »Schnäppchen« Ausschau zu halten und gegebenenfalls zu bieten. Für diese Zwecke überließ A seinem Bekannten F seinen »eBay«-Benutzernamen und das dazugehörige Passwort. F war die Suche nach einem echten »Schnäppchen« etwas zu mühsam, weswegen er den Auftrag seiner Freundin Gesa Gant (G) übertrug und ihr den Zugangscode des A mitteilte. G bot erfolgreich unter der »eBay«-Kennung von A auf einen 1 Jahr alten Laptop und gewann die Auktion zum Preis von 91 €.

Als A am Samstag, den 20.2.2006, aus Rom zurückkehrte, fand er zwei E-Mails in seiner Mailbox vor: Eine von seiner Freundin mit der Mitteilung »Laptop des Modells Y für 1250 € bei Beerenbaums gekauft; Laptop dort abholbar. E.« und eine andere von Prozzi (P), der ihm die erfolgreiche Ersteigerung des gebrauchten Laptops bestätigte und zur Zahlung von 91 € aufforderte. Verärgert über den Doppelkauf verließ A das Haus, um bei Beerenbaums vorbeizufahren und das Geschäft rückgängig zu machen. V war aber nicht bereit sich darauf einzulassen; verkauft sei verkauft. A versuchte daraufhin, F telefonisch zu erreichen. Am Apparat war G, die ihm gleich stolz verkündete wie erfolgreich sie für ihn gesteigert habe. Sie erwähnte im Übrigen, dass F in Wahrheit keine Ahnung von Computern habe. Daher hätte A Fs vorgebliche Computerkenntnisse auch nicht weitergeholfen. A war fassungslos. Er hatte F den Auftrag im Vertrauen auf dessen Sachverstand erteilt. A sagte daraufhin zu G, dass er die Bevollmächtigung des F hiermit sofort rückgängig mache und er unter diesen Umständen auch zu Unrecht unter seinem Benutzerzugang geboten worden sei. Dies solle G ihrem Freund F mitteilen. So geschah es auch. A schrieb daraufhin eine E-Mail an P, in der er erklärte, dass er das Gebot für den Laptop unerlaubt durch einen Freund abgegeben worden sei und er sei deswegen nicht an das Geschäft gebunden.

V und P verlangen jeweils Zahlung und Abnahme des Laptops durch A. Zu Recht?

■ BEARBEITERVERMERK

Erstellen Sie ein Rechtsgutachten zu den von V und P geltend gemachten Ansprüchen.

Hinweis: Es ist der abgedruckte Auszug aus den AGB zugrunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass der hier abgedruckte § 9 AGB einer Inhaltskontrolle nach §§ 305 ff. standhält.